

Schwarzwaldverein

Waldbronn e.V.

---

**10. Satzung**

# SATZUNG

des Vereins

## „SCHWARZWALDVEREIN WALDBRONN e.V.“

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der am 22. August 1975 gegründete Verein trägt den Namen

#### **„Schwarzwaldverein Waldbronn e.V.“**

(2) Der Verein ist in das **Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim (VR 360392)** eingetragen.

(3) Er ist Ortsgruppe des Schwarzwaldvereins e.V. - Hauptverein -, 79098 Freiburg im Breisgau.

(4) Der Schwarzwaldverein Waldbronn e.V. hat seinen Sitz in 76337 Waldbronn.

(5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Aufgaben, Ziele und Zweck des Vereins**

(1) Das Wandern ist das Hauptanliegen des Schwarzwaldvereins. Er will damit die Volksgesundheit und der Daseinsfreude dienen und Liebe zur Natur und Heimat wecken.

Er setzt sich für den Schutz der Natur, die sinnvolle Gestaltung des menschlichen Lebensraums und alle sonstigen Aufgaben des Heimatschutzes und der Heimatpflege ein. Der Jugend gilt seine besondere Fürsorge. Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.

(2) Der Schwarzwaldverein dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion. Er ist parteipolitisch nicht gebunden.

(3) Zur Erreichung dieser Ziele setzt sich der Schwarzwaldverein u. a. zur Aufgabe

- a) Förderung des Wanderns, auch in verschiedenen Formen,
- b) Natur- und Landschaftsschutz,
- c) Einrichtung, Markierung und Instandhaltung von Wanderwegen,
- d) Heimatpflege und Kultur,
- e) Pflege der Jugendarbeit und des Jugendwanderns,
- f) Familienarbeit,
- g) Seniorenarbeit,
- h) Aktivitäten im Bereich Skifahren, Klettern.

(4) Mit seiner Tätigkeit verfolgt der Schwarzwaldverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein kann aktiven Mitgliedern, die in besonderer Weise bei den satzungsmäßigen, gemeinnützigen und ideellen Aufgaben des Vereins mitarbeiten, eine Ehrenamtspauschale im Rahmen des EStG bis zur Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes vergüten. Die Vergütung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.

(6)

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme entscheidet. Von einer etwaigen Ablehnung sind die Betroffenen ohne Angabe von Gründen zu benachrichtigen.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist oder wenn es das Vereinswohl in erheblicher Weise schädigt. Eine Berufung in der Mitgliederversammlung ist möglich.

- (3) Es besteht Beitragspflicht. Der Vorstand kann in berechtigten Fällen (soziale Härtefälle, Ehrenmitglieder) Ausnahmen zulassen. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Scheidet ein Mitglied aus, so fällt sein Anteil am Reinvermögen dem Schwarzwaldverein Waldbronn e.V. zu.

## **§ 4 Organe**

Die Organe des Vorstandes sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassierer

sowie den einzelnen Spartenleitern, deren Stellvertretern und den Beisitzern.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Der 1. und der 2. Vorsitzende ist jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Position der Spartenleiter, deren Vertreter sowie den Beisitzern in beliebiger Anzahl können, müssen aber nicht besetzt werden.

Scheidet ein oder scheiden mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, können diese Positionen vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Um eine kontinuierliche Vereinsführung zu sichern, findet das rotierende System Anwendung. Grundlage sind die in der Mitgliederversammlung am 16.03.1990 geltenden Amtszeiten.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (6) Mehrere Vorstandsämter können zusammengefasst werden, jedoch nicht die des 1. und 2. Vorsitzenden. Ein Vorstandsmitglied, das mehrere Funktionen im Vorstand ausübt, hat bei der Beschlussfassung nur eine Stimme.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Bestellung zweier Kassenprüfer

- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Entscheidung über den Einspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes
- (2) Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (3) Mitgliederversammlungen finden mindestens jährlich einmal statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (4) Über die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ehrenmitglieder bleiben weiterhin ordentliche Mitglieder, sie können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden.

## **§ 8 Haftung und Auflösung**

- (1) Die Haftung für vertraglich eingegangene Verpflichtungen ist auf das Vermögen des Vereins beschränkt.
- (2) Die Auflösung des Schwarzwaldvereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss.  
Wenn die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, ist eine neue Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Waldbronn, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

## **§ 9 Datenschutzerklärung**

- (1) Informationen über den Datenschutz werden in den gesetzlich geregelten Fällen zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde am 29. März 2019 von der Mitgliederversammlung des Schwarzwaldvereins Waldbronn e.V. beschlossen.

Waldbronn, den 29. März 2019

Franz Linemann  
(1. Vorsitzender)

Werner Schottmüller  
(2. Vorsitzender)